

**Auszug aus der Checkliste für die
Prüfung von Jahresabschlüssen
(hier: Eröffnungsbilanzen)
durch Rechnungsprüfungsausschüsse**

des Innovationsrings NKR-SH

Teil 2 – Checklisten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch Rechnungsprüfungsausschüsse

1. Systemprüfungen

Zu prüfen ist, ob die Sicherung der Zuverlässigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungs- und Rechnungswesens durch ein der Art und Größe der Kommune angemessenes, dokumentiertes internes Kontrollsystem ausreichend erfolgt.

Bei erstmaliger Prüfung ist eine vollständige Systemprüfung vorzunehmen. In den Folgejahren ist zu prüfen, ob sich Änderungen ergeben haben.

Systemprüfungen	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Wurde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln eine Dienstanweisung erlassen (§ 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	☐	
Enthält diese mindestens Bestimmungen über		
die Aufbau- und die Ablauforganisation mit Festlegungen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik?	☐	
den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung mit Festlegungen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik?	☐	
die Verwaltung der Zahlungsmittel und Bestände auf Konten mit Festlegungen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik?	☐	
die Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO-Doppik?	☐	
Ergaben sich bei der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass diese Dienstanweisung nicht oder nur unzureichend beachtet wurde?	☐	
Wird der Belegpflicht mit Hinweisen vom Beleg zu Eintragungen in den Büchern (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik) nachgekommen?	☐	
Finden die besonderen Regelungen zu Kassenanordnungen (§§ 34 und 35 GemHVO-Doppik) Beachtung?	☐	
Wird jeder Zahlungsvorgang erfasst und dokumentiert (§ 34 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik)?	☐	

Systemprüfungen - Fortsetzung -	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Ist die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit schriftlich geregelt (§ 34 Abs. 4 S. 3 GemHVO-Doppik)?	☐	
Wird jeder Zahlungsanspruch / jede Zahlungsverpflichtung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit hinsichtlich Grund und Höhe geprüft und festgestellt (§ 34 Abs. 4 S. 1 GemHVO-Doppik)?	☐	
Wird die Zahlungsanweisung und die Zahlungsabwicklung von unterschiedlichen Personen durchgeführt („Vier-Augen-Prinzip“)?	☐	
Wird der Saldo der Finanzrechnungskonten täglich mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln abgestimmt (§ 34 Abs. 2 Satz 1 GemHVO-Doppik)?	☐	
Ist unterjährig mindestens eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung erfolgt (§ 34 Abs. 5 S. 1 GemHVO-Doppik)?	☐	
Erfolgt eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen (§ 57 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	☐	
Entsprechen die auf Datenträger oder Bildträger gesicherten Bücher, Belege und sonstige Unterlagen den Mindestanforderungen (§ 57 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☐	

4. Prüfung der Bilanz

Bei der Prüfung der Bilanz ist zwischen der laufenden Bilanzierung und der Erst-Bilanzierung zu unterscheiden.

Im Rahmen der laufenden Bilanzierung wird auf die Anwendung des Abschnitts VIII der GemHVO-Doppik verwiesen. Grundsätzlich gilt daher der Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ausnahmen davon gelten nicht.

Bei der Erstabgrenzung gilt grundsätzlich der Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik). In Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden und Ersatzwerte (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik) zur Anwendung kommen, siehe auch Ausführung zu 5.

Der Prüfer hat – je nach Ausgangssituation – die unten aufgeführten Bilanzpositionen bei der Durchführung der Prüfungshandlung zu berücksichtigen.

Prüfung der Bilanz
Aktiva
Im Rahmen von Einzelfallprüfungen sind folgende Aktiv-Positionen der Bilanz zu prüfen:
1. Anlagevermögen, 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 1.2 Sachanlagen 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.2.1.1 Grünflächen 1.2.1.2 Ackerland 1.2.1.3 Wald, Forsten 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen 1.2.2.2 Schulen 1.2.2.3 Wohnbauten 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude 1.2.3 Infrastrukturvermögen 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 1.2.3.2 Brücken und Tunnel 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausstattung und Sicherheitsanlagen 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 1.3 Finanzanlagen 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 1.3.2 Beteiligungen 1.3.3 Sondervermögen 1.3.4 Ausleihungen 1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens 2. Umlaufvermögen 2.1 Vorräte 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren 2.1.4 Geleistete Anzahlungen 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 2.4 Liquide Mittel 3. Aktive Rechnungsabgrenzung
Passiva
Im Rahmen von Einzelfallprüfungen sind folgende Passiv-Positionen der Bilanz zu prüfen: 1. Eigenkapital 1.1 Allgemeine Rücklage 1.2 Sonderrücklage 1.2 Ergebnissrücklage 1.3 vorgetragener Jahresfehlbetrag 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 2. Sonderposten 2.1 für aufzulösende Zuschüsse 2.2 für aufzulösende Zuweisungen 2.3 für Beiträge 2.3.1 aufzulösende Beiträge 2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge 2.4 für Gebührenaussgleich 2.5 für Treuhandvermögen 2.6 für Dauergrabpflege 2.7 für sonstige Sonderposten 3. Rückstellungen 3.1 Pensionsrückstellungen 3.2 Altersteilzeitrückstellung 3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten 3.4 Altlastenrückstellung 3.5 Steuerrückstellung 3.6 Verfahrensrückstellung 3.7 Finanzausgleichsrückstellung 3.8 Instandhaltungsrückstellung 3.9 Sonstige Rückstellungen 4. Verbindlichkeiten 4.1 Anleihen 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen 4.2.2 vom öffentlichen Bereich 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Prüfungsfragen zur Bilanz	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Prüfung des Inventars durch Inventur bzw. Inventurvereinfachungsverfahren (§§ 37 u. 38 GemHVO-Doppik)		
Wurde der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zum Schluss des Haushaltsjahres durch Inventur ermittelt und in einem Inventarverzeichnis nachgewiesen?	☐	
Wurde von Inventurvereinfachungsverfahren gemäß den Vorschriften des § 37 Abs. 2 u. 3 sowie § 38 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht und wird darüber im Anhang berichtet?	☐	
Ist das aufgestellte Inventar aussagekräftig und im Einzelnen nachvollziehbar?	☐	
Prüfung der Beachtung allgemeiner Bewertungsgrundsätze (§ 39 GemHVO-Doppik)		
Prüfung des Gebots der Bilanzidentität		
Stimmen die einzelnen Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres überein?	☐	
Prüfung des Gebots der Einzelbewertung (Verrechnungsverbot)		
Wurden die Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet?	☐	
Prüfung des Gebots der Vorsicht		
Sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste der Kommune in den ausgewiesenen Bilanzpositionen berücksichtigt?	☐	
Prüfung des Gebots der Stetigkeit		
Wurden die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten bzw. erfolgte bei einer Abweichung eine Angabe im Anhang?	☐	
Prüfung des Gebots der Periodenabgrenzung (Stichtagsprinzip) [betrifft Ergebnisrechnung]		
Sind die im Haushaltsjahr entstandenen Aufwendungen und erzielten Erträge – unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen – im Jahresabschluss berücksichtigt?	☐	
Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote (40 GemHVO-Doppik)		

Innovationsring NKR-SH
Fragen für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen nach dem doppelten
Haushaltsrecht für Schleswig-Holstein

Erfolgt in der zu prüfenden Bilanz ein vollständiger Ausweis der Bilanzpositionen analog der Bilanzgliederung des § 48 Abs. 1 u. 2 GemHVO-Doppik?	☐	
Wurde das Verrechnungsverbot (d.h. keine Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite) eingehalten?	☐	
Aktiva		
Anlagevermögen		
Dienen die ausgewiesenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auch der dauernden Aufgabenerfüllung der Kommune?	☐	
Wurde das Ausweisverbot für unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz beachtet?	☐	
Wurde das Vermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive der Hinzurechnungen und Kürzungen gemäß den Ermittlungsvorschriften des § 41 Abs. 2 - 5 GemHVO-Doppik bewertet?	☐	
Werden die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Abschreibung) vermindert?	☐	
Sind Abweichungen von der linearen Abschreibungen (Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe – Leistungsabschreibung und/oder außerplanmäßige Abschreibungen) im Anhang erläutert?	☐	
Wurde sichergestellt, dass bei selbstständig nutzbaren und abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 € netto überschreiten, aber 1.000 € netto nicht übersteigen, der § 6 Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes entsprechend angewandt wurde?	☐	
Wird bei der Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Innenministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde gelegt?	☐	
Wurden die Restnutzungsdauern im Falle einer Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens zeitlich nach hinten angepasst?	☐	
Umlaufvermögen		

Innovationsring NKR-SH
Fragen für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen nach dem doppelten
Haushaltsrecht für Schleswig-Holstein

Wurden im Umlaufvermögen nur Gegenstände ausgewiesen, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen (§ 40 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	☐	
Wurden Bewertungsvereinfachungsverfahren bei Vorratsvermögen richtig angewendet (§ 42 GemHVO-Doppik)?	☐	
Wurden die insbesondere im Bereich des Bauhofes u. der Beschaffungsstelle vorhandenen Vorräte vollständig erfasst und bewertet (§ 40 GemHVO-Doppik)?	☐	
Wurden alle von der Gemeinde geleisteten Anzahlungen bilanziert (§ 48 Abs. 1 Nr. 1.2.8 GemHVO-Doppik)?	☐	
Wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und die privatrechtlichen Forderungen (z.B. Entgelte) lückenlos erfasst (§ 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	☐	
Erfolgte eine vorsichtige Bewertung der Forderungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik)?	☐	
Wurden die liquiden Mittel (Bankbestände, Bargeld) lückenlos und richtig (Kontoauszüge zum Bilanzstichtag) erfasst (§ 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	☐	
Wurden alle von der Gemeinde gewährten Zuweisungen u. Zuschüsse für noch in der Zweckbindungsfrist befindliche Investitionen als aktive Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik)?	☐	
Ist die jährliche Auflösung dieser ARAP auf der Grundlage der festgelegten Zweckbindungsfrist und bei fehlender Zweckbindungsfrist auf der Grundlage des § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik erfolgt?	☐	
Wurden die Umlagen zur Finanzierung von Vermögensgegenständen (z.B. bei Ämtern, Zweckverbänden u. Schulverbänden) wie Zuweisungen (siehe Nr. 6 u. 7) behandelt (§ 40 Abs. 8 GemHVO-Doppik)?	☐	
Passiva		
Eigenkapital		
Allgemeine Rücklage		
Prüfen Sie, ob die Allgemeine Rücklage zutreffend berechnet worden ist (§ 25 GemHVO-Doppik).	☐	
Sonderrücklage		
Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Sonderrücklage gem. § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik eingehalten und ausreichend dokumentiert worden sind:	☐	

Innovationsring NKR-SH
Fragen für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen nach dem doppelten
Haushaltsrecht für Schleswig-Holstein

• Sonderrücklage für erhaltene Zuwendungen • Stellplatzrücklage	
Stellen Sie fest, ob erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderrücklage erfasst wurden, wenn deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik).	☐ ☐
Stellen Sie fest, ob bei zweckentsprechender Verwendung der Mittel eine Umbuchung in die Allgemeine Rücklage erfolgt ist (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik).	☐ ☐
Ergebnisrücklage	
Prüfen Sie, ob bei Zuführungsbeträgen aus Jahresüberschüssen die Obergrenze des zulässigen Betrages nicht überschritten wird (§ 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik).	☐ ☐
Lag bei Zuführungsbeträgen aus Jahresüberschüssen der Beschluss der Gemeindevertretung nach § 95 n Abs. 3 GO vor?	☐ ☐
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	
Wurde der Jahresfehlbetrag, soweit ein Ausgleich durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage nicht möglich ist, vorgetragen (§ 26 Abs. 4 Satz 1 GemHVO-Doppik)?	☐ ☐
Wurde beachtet, dass ein vorgetragener Jahresfehlbetrag nach 5 Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden kann (§ 26 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik)?	☐ ☐
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
Prüfen Sie, ob der ausgewiesene Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.	☐ ☐
Wurden Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen (§ 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☐ ☐
Stellen Sie fest, ob im Falle eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages ein Ausweis entsprechend der Vorschrift des § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorgenommen wurde, d.h. das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist und sich dadurch ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt.	☐ ☐
Sonderposten	
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen	
Wurden erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen als Sonderposten passiviert, wenn sie aufgelöst werden sollen (§ 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik)?	☐ ☐
Hat die Bewilligungsbehörde bei Zuweisungen für Einrichtungen, die sich i.d.R. zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, einer Auflösung des Sonderpostens entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge zugestimmt	☐ ☐

Innovationsring NKR-SH
Fragen für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen nach dem doppelten
Haushaltsrecht für Schleswig-Holstein

(§ 40 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik)?	
Prüfen Sie Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen insbesondere daraufhin, ob der Zuwendungsgeber die ergebniswirksame Auflösung des Sonderpostens nicht ausgeschlossen hat (§ 40 Abs. 5 Satz. 3 und Erläuterungen zu § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik).	☐
Stellen Sie fest, ob sichergestellt ist, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind.	☐
Stellen Sie fest, ob Sonderabschreibungen beim bezuschussten Vermögensgegenstand durchgeführt wurden (§ 43 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik).	☐
Prüfen Sie, ob beim Ausscheiden des betreffenden Vermögensgegenstandes die Auflösung des Sonderpostens vorgenommen wurde (§ 40 Abs. 5 Satz 3 GemHVO-Doppik).	☐
Sonderposten für Beiträge	
Prüfen Sie, ob erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten passiviert wurden (§ 40 Abs. 6 Satz 1 GemHVO-Doppik)	☐
Prüfen Sie, ob Beiträge, die die Gemeinde für Einrichtungen, die sich i.d.R. zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst wurden (§ 40 Abs. 6 Satz 2 GemHVO-Doppik).	☐
Prüfen Sie, ob andere Beiträge entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aufgelöst wurden (§ 40 Abs. 6 Satz 3 GemHVO-Doppik).	☐
Sonderposten für Gebührenaussgleich	
Wurden alle maßgebenden kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenüberdeckungen nach § 6 KAG berücksichtigt (§ 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	☐
Sonderposten für Treuhandvermögen und Dauergrabpflege	
Prüfen Sie, ob Sonderposten für Treuhandvermögen und Dauergrabpflege zu bilden waren (§ 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik).	☐
Rückstellungen	
Prüfen Sie, ob nur Rückstellungen gebildet worden sind, die nach § 24 GemHVO-Doppik zugelassen sind. Dies sind: • Pensionsrückstellungen • Altersteilzeitrückstellung • Rückstellung für später entstehende Kosten • Altlastenrückstellung • Steuerrückstellung • Verfahrensrückstellung • Finanzausgleichsrückstellung • Instandhaltungsrückstellung • Sonstige Rückstellungen <u>Hinweis:</u> Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder	☐

Innovationsring NKR-SH
Fragen für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen nach dem doppelten
Haushaltsrecht für Schleswig-Holstein

Verordnung zugelassen sind.	
Wurden die Rückstellungen nur in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist?	☐
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, sonstige Verbindlichkeiten	
Grundsätzliches zu den in der Bilanz ausgewiesenen Schulden	
Wurden die Schulden unter den vorgeschriebenen Bilanzpositionen (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik) ausgewiesen?	☐
Wurden zum Schluss des Haushaltsjahres (auch) die Schulden genau verzeichnet und dabei der Wert der einzelnen Schulden ermittelt und im Inventar angegeben (gem. § 37 GemHVO-Doppik)?	☐
Lagen Nachweise für die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge vor?	☐
Erfolgte eine Abstimmung der einzelnen Verbindlichkeiten mit a. dem Sachkonto b. der Saldenliste zum Stichtag c. der Schuldenübersicht d. den Personenkonto e. evtl. vorliegenden sonstigen Bestätigungen f. dem Inventar gem. § 37 GemHVO-Doppik.	☐
Sind die ausgewiesenen Schulden rechnerisch richtig ermittelt?	☐
Sind die Nachweise für die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge (z.B. Saldenbestätigungen, Stichtagsauszüge, stichtagsbezogene Barwertberechnungen, Steuerberechnungen und -bescheide oder sonstige Belege) vorhanden?	☐
Konnten evtl. bestehende Differenzen zwischen den ausgewiesenen Bilanzwerten und den Einzelnachweisen aufgeklärt werden?	☐
Sind Angaben zum Entstehungsgrund der Schulden, der Wirtschaftlichkeit der Konditionen bzw. der Besicherung für die ausgewiesenen Schulden vorhanden und nachvollziehbar?	☐
Sind im geprüften Haushaltsjahr Änderungen hinsichtlich der vertraglichen Grundlagen der Schulden eingetreten?	☐
Sind die Schulden gem. § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik vollständig ausgewiesen worden?	☐
Wurden die ausgewiesenen Schulden zu ihrem Rückzahlungsbetrag gem. § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik angesetzt?	☐
Wurde gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik dem Anhang ein Verbindlichkeitsspiegel beigelegt und die vorgesehene Gliederung nach Restlaufzeiten anhand der zugrunde liegenden Unterlagen überprüft, ist sie plausibel?	☐
Wurden im Anhang die, im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche	☐

Innovationsring NKR-SH
Fragen für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen nach dem doppelten
Haushaltsrecht für Schleswig-Holstein

finanzielle Verpflichtungen ergeben können, erläutert (§ 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	
Einzelne Verbindlichkeiten	
<u>Anleihen</u> (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 30)	
Wurden am öffentlichen Kapitalmarkt langfristige Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen, Genussscheine) aufgenommen?	☐
<u>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</u> vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 32 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen vom öffentlichen Bereich (Bund, Land, Gemeinden, Zweckverbänden, Sonstige), vom privaten Kapitalmarkt	
Hat die Gemeinde Richtlinien zur Aufnahme von Krediten aufgestellt?	☐
Wurde die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung eingehalten?	☐
Wurden Vergleichsangebote eingeholt (Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)?	☐
Wurde das Aktivierungswahlrecht gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO für die Fälle beachtet, in denen der Rückzahlungsbetrag der Verbindlichkeit höher ist als der Auszahlungsbetrag (Disagio)?	☐
Wurde dieser Unterschiedsbetrag entsprechend den Vorschriften in der aktiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen?	☐
Erfolgt die Ausbuchung erloschener Verbindlichkeiten ordnungsgemäß? Gibt es dafür entsprechende Nachweise?	☐
<u>Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten</u> (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 33) Liquiditätskredite können wie langfristige Kredite bei verschiedenen Institutionen aufgenommen werden (s. oben)	
Wurden unter dieser Bilanzposition ausschließlich Kredite erfasst, die der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde dienen?	☐
Sofern die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag erforderlich war: lag sie vor?	☐
Wurde der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag beachtet?	☐
Wird die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde mit einer zuverlässigen Liquiditätsplanung gesteuert (§ 27 GemHVO-Doppik)?	☐
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 34) - Hypotheken, Grund- und Rentenschulden - Restkaufgelder Leasinggeschäfte - Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge	
Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten	☐

ausreichend belegt?	
Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten.	☐
Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen?	☐
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 35)	
Gibt es im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Höhe der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen?	☐
Können diese Abweichungen nachvollziehbar begründet werden?	☐
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 36) <u>Hinweis:</u> Zu erfassen sind rückzahlbare, erhaltene Zuwendungen und verbindlich zugesagte zu leistende Zuwendungen, gegliedert nach - Finanzausgleichsverbindlichkeiten - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke - Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen - Soziale Leistungsverbindlichkeiten - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen - Steuerverbindlichkeiten - Andere Transferverbindlichkeiten	☐
Sonstige Verbindlichkeiten vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 37 Durchlaufende Posten, z.B. verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn und Kirchensteuer, sonstige durchlaufende Posten - Abzuführende Gewerbesteuer - Empfangene Anzahlungen - Andere sonstige Verbindlichkeiten	☐
Passive Rechnungsabgrenzung	
Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind Rechnungsabgrenzungsposten je nach ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 1 Nr. 3 zu aktivieren oder nach Abs. 2 Nr. 5 zu passivieren.	☐
Existiert eine Aufstellung sämtlicher passiver Rechnungsabgrenzungsposten, durch die der Bilanzwert nachgewiesen wird und wurde dieser rechnerisch überprüft?	☐
Sind die einzelnen passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen?	☐
Lagen die Voraussetzungen für eine passive Rechnungsabgrenzung vor (§ 49 Abs. 3 GemHVO-	☐

Innovationsring NKR-SH
Fragen für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen nach dem doppelischen
Haushaltsrecht für Schleswig-Holstein

Doppik)?		
Ergeben sich aus der Ergebnisrechnung Anhaltspunkte (wiederkehrende Buchungen für Dauerleistungen) dafür, dass weitere passive Rechnungsabgrenzungen hätten erfolgen müssen?	☐	
Bestehen im Vergleich zum Vorjahr nicht unerhebliche Abweichungen, sind diese begründet?	☐	
Waren in Vorjahren gebildete passive Rechnungsabgrenzungsposten aufzulösen, weil im geprüften Haushaltsjahr der Ertrag entstanden ist und ist dies zutreffend so erfolgt?	☐	
Sind die mit den passiven Rechnungsabgrenzungsposten korrespondierenden Ertragsbuchungen in der Ergebnisrechnung entsprechend ausgewiesen worden?	☐	
Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik).		
Wurde ein ggf. ermitteltes Disagio richtig in der passiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen (§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☐	

5. Besonderheiten bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz

Besondere Fragestellungen bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Wurde vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar aufgestellt (§ 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	☐	
Prüfen Sie, ob die Ergebnissrücklage für die Eröffnungsbilanz zutreffend berechnet worden ist (§ 25 Abs. 3 und § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik).	☐	
Wurden in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren erfasst (§ 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik)?	☐	
Prüfen Sie ob im Anhang die Höhe der Differenz zwischen den um Abschreibungen verminderten Anschaffungs-/ und Herstellungskosten und den Wiederbeschaffungszeitwerten angegeben wurde (§ 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Dies kann z.B. bei kostenrechnenden Einrichtungen der Fall sein.	☐	
Wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen eine pauschale Abschreibung vorgenommen (Restwert ist in diesem Fall über fünf Jahre abzuschreiben); siehe § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik?	☐	
Durften Erfahrungswerte verwendet werden, weil die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln waren? Ist der „unverhältnismäßige Aufwand“ von der Verwaltung dokumentiert worden (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	☐	
Liegt eine Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vor (§ 43 Abs. 5 GemHVO-Doppik)?	☐	
Hat die Gemeinde für Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Erneuerung Zuschüsse, Zuweisungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken für die Maßnahme erhalten oder Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben (§ 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☐	
Falls ja, ist zu prüfen, ob sich die Restnutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes entsprechend auch verlängert hat (max. 50 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer).	☐	
Wurden beim Erwerb von Grundstücken vor 1975 die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ersatzwerte auf der Grundlage der Preisverhältnisse des Jahres von 1975 zugrunde gelegt (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	☐	

Prüfen Sie, ob bei Grundstücken, die vor 1975 erworben wurden und deren Anschaffungswerte nicht ermittelt werden konnten, statt der Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunktes die Preisverhältnisse des Jahres von 1975 zugrunde gelegt wurden (Rückindizierung); siehe § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik	☐	
Wurden Wertberichtigungen oder Wertnachholungen hinsichtlich einzelner Positionen der Eröffnungsbilanz zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen und diese im Anhang erläutert (§ 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	☐	
Sofern im bisherigen Rechnungswesen Wertansätze übernommen wurden, ist zu prüfen, ob diese nur für kostenrechnende Einrichtungen gelten. Maßnahmen, mit denen zeitnah vor Einführung des neuen Rechnungswesens Vermögensbewertungen nach Zeitwertverfahren (z.B. nach der Wertermittlungsverordnung, aus Gutachten etc.) durchgeführt und anschließend pro forma einmalig entsprechende Abschreibungen im kameraleen Haushalt veranschlagt und durchgebucht werden, stellen Umgehungen des bereits absehbaren neuen doppelten Rechnungswesens mit dem darin enthaltenen Anschaffungs- und Herstellungswertprinzip dar und sind deshalb unzulässig (siehe Erläuterungen des Innenministeriums zu § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik).	☐	

Zur Überprüfung der Einzelpositionen der Eröffnungsbilanz können folgende Unterlagen hilfreich sein:

- 1 Prüfungsberichte sonstiger Institutionen (Finanzamt, Sozialversicherung)
- 2 Auflistung sämtlicher öffentlich rechtlicher Vereinbarungen, privatrechtlicher Vereinbarungen
- 3 Miet- u. Pachtverträge (in Stichproben???)
- 4 Rechtsanwaltsbestätigungsschreiben
- 5 Aufstellung sämtlicher Gerichtsverfahren
- 6 Bürgschaftserklärungen, Patronatserklärungen
- 7 Grundschulden, Hypotheken
- 8 Liste der Sicherungsübereignungen, Eigentumsvorbehalte, eingeräumte Pfandrechte, Forderungsabtretungen (dies wird sehr schwer zu beschaffen sein, da es üblicherweise solche Unterlagen nicht gibt. Eigentumsvorbehalte ergeben sich ja z.B. aus normalen Lieferverträgen)
- 9 Aufstellung über die Betriebe gewerblicher Art
- 10 aktuelle Steuerbescheide (auch Freistellungsbescheid)
- 11 aktuelle Nichtveranlagungsbescheinigung (Kapitalerträge)
- 12 Umsatzsteuervoranmeldung u. Jahresmeldung
- 13 Dokumentation des internen Kontrollsystems (IKS)
- 14 Aufstellung der im Rechnungswesen u. im Leistungserstellungsprozess eingesetzten EDV-Programme (Name, Hersteller, Version, Anzahl d. derzeitigen Benutzer)
- 15 Aufstellung der eingesetzten Hardware (Serverstruktur/EDV-Organigramme, Vernetzungspläne)
- 16 Prüfzertifikate und Freigabeerklärungen der eingesetzten Verfahren
- 17 Dienstanweisung/ Inventurrichtlinie
- 18 Abstimmung Inventur mit dem Anlagenverzeichnis
- 19 Bewertungsgrundlagen für genau bestimmte Anlagegüter
- 20 Immaterielle Vermögensgegenstände: Vertragsunterlagen (stichprobenweise)
- 21 Dokumentation der Durchführung d. Inventur inkl. zentraler Kontrolle der Inventurergebnisse
- 22 Auflistung d. Grundstücke mit Veräußerungsabsicht
- 23 Straßenkataster
- 24 Grundbuchauszüge (in Stichproben)
- 25 Aufstellung d. im Bau befindlichen Anlagen
- 26 Aufstellung d. Bauten auf fremden Grundstücken (ergibt sich aus der Anlagenrechnung. Das Anlagenverzeichnis / die Anlagenrechnung müsste insgesamt angefordert werden, da sie

Innovationsring NKR-SH
Fragen für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen nach dem doppelten
Haushaltsrecht für Schleswig-Holstein

Prüfungsgrundlage ist.)	
27	Aufstellung hinsichtlich Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (siehe Anlagenrechnung)
28	Bewertungsgutachten
29	Aufstellung d. Verlustübernahmen u. Bürgschaften
30	Verzeichnis der Kunstgegenstände (siehe Anlagenrechnung)
31	Verzeichnis der Vorräte mit Zähllisten, Preisermittlung
32	OP-Listen der Debitoren zum Bilanzstichtag der EB und zum Prüfungszeitpunkt
33	Übersicht über gestundete / niedergeschlagene Forderungen
34	Saldenbestätigung der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag (Bankauszug reicht nicht aus!)
35	ARAP Aufstellung der Abgrenzungen
36	Ermittlung der Ausgleichsrücklage
37	Sonderpostenspiegel
38	Zuordnung der Sonderposten zu den einzelnen Vermögensgegenständen
39	Ermittlungsschema Sonderposten und deren Auflösung (alle Investitionszuschüsse = SoPo)
40	Berechnung der Rückstellungen,
41	Darlehensverträge mit Zins- u. Tilgungsplänen
42	OP-Listen Kreditoren zum EB-Stichtag u. zum Prüfungszeitpunkt
43	Saldenlisten der Kreditoren
44	Angabe über Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten (=Verbindlichkeitspiegel?)
45	PRAP Aufstellungen der vorgenommenen Abgrenzungen
46	Personalunterlagen (Dienstverträge, Steuerkarten, Urlaubsdatei) (Stichproben)

7. Prüfung des Anhangs und der Anlagen des Anhangs

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können (§ 51 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 251 und 285 HGB). Es ist daher zu prüfen, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird.

Gem. § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind dem Anhang beizufügen:

- ein Anlagenspiegel (Anlage 23)
- ein Forderungsspiegel (Anlage 24)
- ein Verbindlichkeitspiegel (Anlage 25)
- eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen (Anlage 26) und
- eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände (Anlage 27).

Prüfung des Anhangs	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Wurde die Anwendung von Vereinfachungsregeln und Schätzungen beschrieben (§ 51 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik)?	☐	
Wurden die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, erläutert (§ 51 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik i.V.m. den §§ 251 und 285 HGB)?	☐	
Wurden die besonderen Umstände, die dazu geführt haben, dass der Jahresabschluss <i>nicht</i> ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt, gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 1 GemHVO-Doppik)?	☐	
Wurden die Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik)?	☐	
Wurden die Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt, gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 3 GemHVO-Doppik)?	☐	
Wurden die Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO-Doppik)? Bsp. außerplanmäßige Abschreibungen (§ 43 Abs. 6 Satz 3 GemHVO-Doppik) oder Zuschreibungen (§	☐	

Innovationsring NKR-SH
Fragen für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen nach dem doppelten
Haushaltsrecht für Schleswig-Holstein

43 Abs. 8 Satz 2 GemHVO-Doppik)	
Wurden die noch nicht erhobenen Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO-Doppik)?	☐
Wurde die Art und der Umfang der derivativen Finanzinstrumente gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 6 GemHVO-Doppik)?	☐
Wurde die Umrechnung von Fremdwährungen gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 7 GemHVO-Doppik)?	☐
Wurden die weiteren Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind, gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 8 GemHVO-Doppik)?	☐
Besondere Angaben und Fragen zum Bilanzausweis	
In der Bilanz ist zu jedem Posten nach den Absätzen 1 und 2 des § 48 der GemHVO-Doppik der Betrag des Vorjahres anzugeben. Wurden die Beträge, die nicht vergleichbar sind, im Anhang erläutert (§ 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☐
Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten der Absätze 1 und 2 erfasst wird. Dies gilt nicht für Wertberichtigungen zu Forderungen. Wurden hinzugefügte Posten im Anhang angegeben und erläutert (§ 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik)?	☐
Die vorgeschriebenen Posten der Bilanz dürfen zusammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde nicht erheblich ist oder dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird. Dies gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten der Bilanz fallen. Wurde die Zusammenfassung von Posten der Bilanz im Anhang angegeben und erläutert (§ 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik)?	☐
Besonderheiten im Falle kostenrechnender Einrichtungen	
Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach dem Kommunalabgabengesetz ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben. Besteht eine oder bestehen mehrere Kostenunterdeckungen und wurde diese bzw. wurden diese im Anhang angegeben und erläutert (§ 50 GemHVO-Doppik)?	☐

Prüfung der Anlagen des Anhangs	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Prüfung des Anlagenspiegels (Anlage 23)		
Grundsatzfrage: Ist das Vermögen der Gemeinde richtig nachgewiesen (§ 95 n Abs. 1 Satz 4 GO)? Dazu ist zu prüfen, ob der Anlagenspiegel entsprechend der Bilanz gegliedert ist?	☐	
Entspricht der Anlagenspiegel dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik (Anlage 23)?	☐	
Prüfung des Forderungsspiegels (Anlage 24)		
Sind die Forderungen der Gemeinde vollständig und der Höhe nach richtig dargestellt?	☐	
Ist der Forderungsspiegel entsprechend dem Bilanz- ausweis gegliedert?	☐	
Entspricht der Forderungsspiegel dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik (Anlage 24)	☐	
Prüfung des Verbindlichkeitspiegel (Anlage 25)		
Sind die Schulden der Kommune gem. § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik vollständig ausgewiesen?	☐	
Entspricht der Verbindlichkeitspiegel dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik (Anlage 25)	☐	
Prüfung der Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen (Anlage 26)		
Sind die Übersichten über die übertragenen Haushaltsermächtigungen hinsichtlich der übertragenen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik bzw. § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik vollständig dargestellt?	☐	
Sind die übertragenen Beträge der einzelnen Positionen auf das neue Haushaltsjahr der Höhe nach richtig übernommen worden?	☐	
Sind die übertragenen Beträge der einzelnen Positionen hinsichtlich der Verfügbarkeit der Höhe nach richtig angegeben?	☐	
Prüfung der Vollständigkeit der Übersichten über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände (Anlage 27)		
Erfolgt ein Ausweis aller Vermögensbeteiligungen?	☐	
Wird das jeweilige Stammkapital der Vermögensbeteiligung der Höhe nach richtig ausgewiesen?	☐	
Wird der jeweilige Anteil der Gemeinde am jeweiligen Stammkapital der Vermögensbeteiligung	☐	

Innovationsring NKR-SH
Fragen für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen nach dem doppelten
Haushaltsrecht für Schleswig-Holstein

der Höhe nach richtig ausgewiesen?		
Werden die jeweiligen Gewinnabführungen (+) bzw. die Verlustabdeckungen (-) des Vorjahres, des Vorjahres und des Haushaltsjahres der Vermögensbeteiligung der Höhe nach richtig ausgewiesen?	☐	

Im Falle eines Prüfungsergebnisses ohne Beanstandungen könnte der Formulierungsvorschlag für die Dokumentation des Prüfungsergebnisses (z.B. Protokoll) wie folgt lauten:

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss. Er enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Die dem Anhang beizufügenden Anlagen geben die Entwicklungen zutreffend wieder. Ihre Gliederungen entsprechen den gesetzlichen Formblättern